

enthalten Organisations- und Regelungsnormen, die dieses Organ zwingend berechtigen und damit die ihrer Kontrolle unterworfenen Organe und Personen verpflichteten. In bei den Fällen wurde sogar der Form nach ein gemeinsamer Rechtssetzungsakt vollzogen (s. Rz. 72 ff. zu Art. 80).

Exkurs:

Es gibt freilich auch gemeinsame Beschlüsse von Parteiorganen und dem Ministerrat, an denen 24 sogar höchste Organe gesellschaftlicher Organisationen beteiligt sind, die nicht normativen Charakter haben. Diese werden nicht im Gesetzblatt verkündet (s. Rz. 5-16 zu Art. 89) und bedürfen zur Allgemeinverbindlichkeit der Transformation in staatliches Recht, die meist in Form von Verordnungen des Ministerrates erfolgt. Zu nennen sind: der gemeinsame Beschluß des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB - Weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED - vom 25. 9- 1973 (Neues Deutschland vom 27. 9- 1973, S. 3) und der gemeinsame Beschluß des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB über weitere Maßnahmen zur Durchsetzung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED vom 29. 4. 1974 - Auszug - (Neues Deutschland vom 30. 4. 1974, S. 3).

5. Rechtsetzung gemeinsam mit höchsten Organen gesellschaftlicher Organisationen. Der Ministerrat setzt auch gemeinsam mit höchsten Organen gesellschaftlicher Organisationen Rechtsnormen. Ein Beispiel ist der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge\* <sup>23</sup>. Rechtsgrundlage dafür ist nach dem Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 106) § 1 Abs. 3 des Ministerratsgesetzes von 1972, obwohl dort von einer gemeinsamen Rechtsetzungskompetenz ausdrücklich nicht die Rede ist, sondern nur davon, daß der Ministerrat gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen festzulegen hat. Ein weiteres Beispiel ist der gemeinsame Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend über die Bildung und Verwendung des »Kontos junger Sozialisten« in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen <sup>24</sup>.

6. Einbeziehung der Räte der Bezirke in die Beschlußfassung. Das Ministerratsgesetz von 1972 (§ 1 Abs. 6 Satz 2) und das GöV (§ 9 Abs. 1 Satz 2) sehen die Beteiligung der Räte der Bezirke an der Beschlußfassung des Ministerrates vor. Sie sollen in die Ausarbeitung solcher Beschlüsse einbezogen werden, die die materiellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer Territorien berühren. Die Einbeziehung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlüsse. Sie erfolgt nur in Form der Konsultation. Zweck ist, daß

---

stem der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus vom 26. 5. 1970 (GBl. II S. 363); Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 8. 1974 (GBl. I S. 389).

<sup>23</sup> Vom 10. 7. 1975 (GBl. I S. 581).

<sup>24</sup> Vom 21. 3. 1974 (GBl. I S. 191).